



Selbstbestimmung bis zuletzt!?

Zum Umgang mit dem Wunsch nach
assistiertem Suizid in der Hospiz-
und Palliativarbeit

Prof. Dr. Alfred Simon

Akademie für Ethik in der Medizin e. V., Göttingen

Verfassungsgericht kippt Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe

Deutschlands oberste Richter haben das Recht auf selbstbestimmtes Sterben gestärkt. Durch das Urteil gerät Gesundheitsminister Spahn unter Druck. VON RAGNAR VOGT UND JOST MÜLLER-NEUHOFF



tagesspiegel.de

Kirchenstreit um assistierten Suizid

„Es geht uns nicht darum, dass die Diakonie Sterbehilfeeinrichtung wird“

Isolde Karle im Gespräch mit Ute Welty

▶ Beitrag hören

+ Podcast abonnieren



deutschlandfunkkultur.de

Ärztetag streicht berufsrechtliches Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe

Mittwoch, 5. Mai 2021



Newsletter abonnieren

Zur Startseite



aerzteblatt.de

Bundestag berät Wie die Sterbehilfe geregelt werden soll

21.04.2021 10:23 Uhr

Der Bundestag debattiert erstmals über eine Neuregelung der Sterbehilfe - gut ein Jahr, nachdem die alten Regeln für verfassungswidrig erklärt wurden. Worum es geht: ein Überblick.



zdf.de

Wenn ein Mensch sterben will - Bundestag berät über Suizidhilfe

Quelle: dpa

Gliederung des Vortrags

- Assistierter Suizid: Definition und Abgrenzung
- Praxis in anderen Ländern
- Rechtslage in Deutschland nach dem BVerfG-Urteil
- Vorschläge zur Neuregelung der Suizidhilfe
- Umgang mit Suizidwünschen
- Assistierter Suizid als individuelle Entscheidung



ärztezeitung.de

Assistierter Suizid

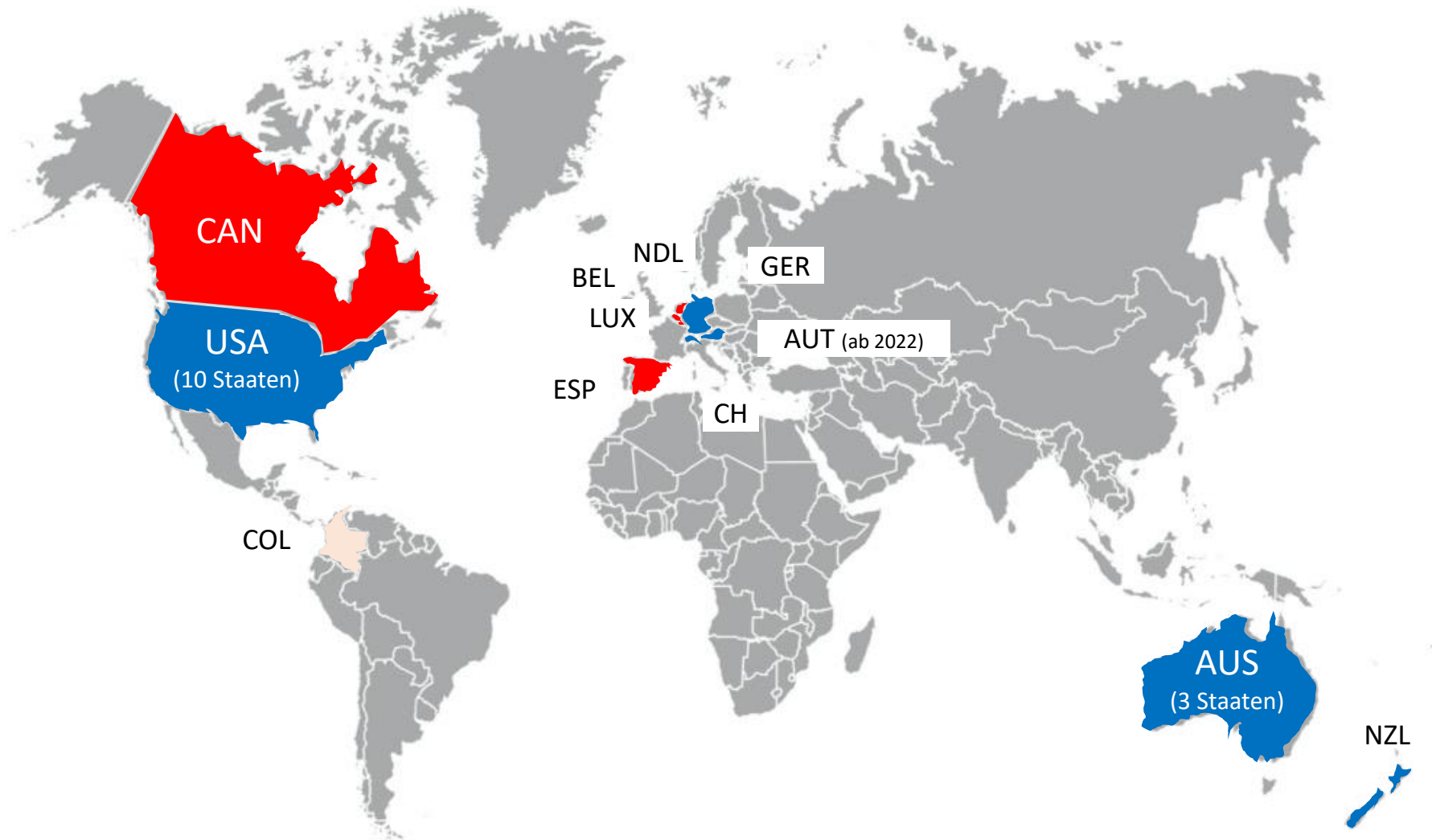
Definition und Abgrenzung

- Hilfe bei der Selbsttötung
 - Verschreiben/Überlassen eines Medikaments
 - Konkrete Anleitung zur Suizidplanung
 - Vermittlung an eine Sterbehilfeorganisation
 - Transport/Begleitung zur Suizidhelfer*in
 - ...
 - Abgrenzung
 - Tötung auf Verlangen
 - Symptomlinderung*
 - Behandlungsbegrenzung
- } Behandlungsentscheidung

* unter Inkaufnahme einer Lebensverkürzung als nicht intendierter Nebenwirkung

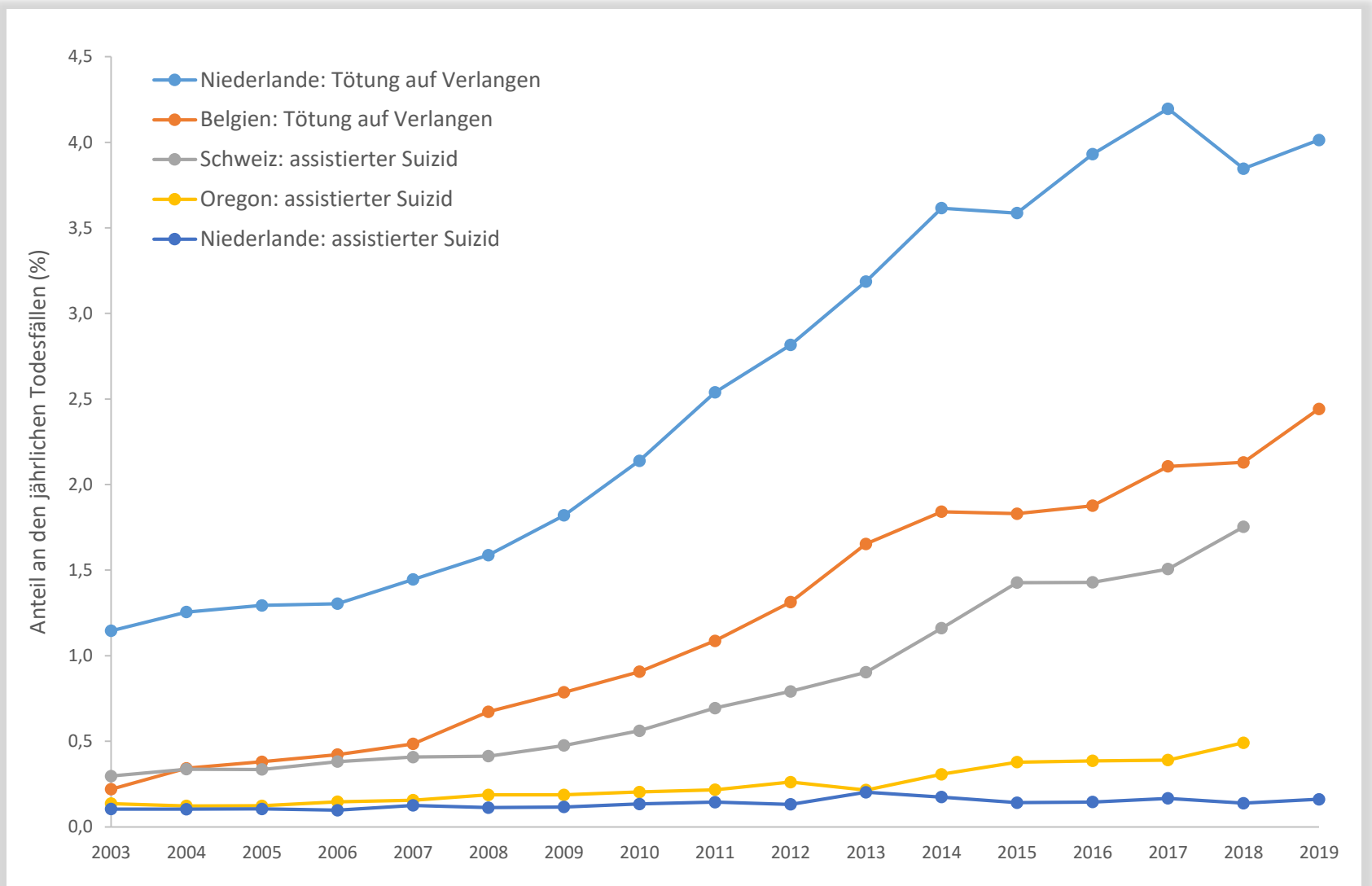


ärztezeitung.de



 Tötung auf Verlangen und assistierter Suizid

 Assistierter Suizid



Quelle: A. Simon (eigene Recherche)

Rechtslage in Deutschland

- Tötung auf Verlangen strafrechtlich verboten
- Hilfe zu einem freiverantwortlichen Suizid
 - bis 2015: keine strafrechtliche Einschränkung
 - 12/2015: Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe (§ 217 StGB)
 - 2/2020: BVerfG erklärt dieses Verbot für nichtig
 - Anstehend: Neuregelung der Suizidhilfe



aerzteblatt.de

BVerfG-Urteil vom 26.02.2020

Zentrale Aussagen zum (assistierten) Suizid

- Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich selbst zu töten und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen
- Das Recht auf Selbsttötung ist nicht auf bestimmte Lebens- oder Krankheitssituationen beschränkt
- Der Staat darf die Suizidhilfe regeln (z.B. Aufklärung- und Wartepflicht), die Regelung darf aber die Möglichkeit der assistierten Selbsttötung nicht entleeren (so wie dies beim alten § 217 StGB der Fall war)
- Es darf keine Verpflichtung zur Suizidhilfe geben

BVerfG-Urteil vom 26.02.2020

Kritische Reaktionen

- „Freie Bahn für Sterbehilfeorganisationen“ (DGP)
- „Entsolidarisierung der Gesellschaft“ (DHPV)
- „Der Lebensschutz wiegt nichts“ (Dabrock)
- „Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur“ (Marx, Bedford-Strohm)

Rechtslage in Deutschland

Verschreibung eines Barbiturats (§ 13 BtMG)

- Voraussetzung: Anwendung beim Menschen muss „begründet“ sein
- Bisheriges Verständnis: nur zu therapeutischen Zwecken, nicht für Selbsttötung
- Strittig: Zwingt BVerfG 2020 schon heute zu einer anderen Interpretation oder muss der Gesetzgeber diese Frage entscheiden?



deutsche-apotheker-zeitung.de

Neuregelung der Suizidhilfe

Gesetzesvorschläge

- Helling-Plahr, Lauterbach et al.
- Künast, Keul et al.
- Castellucci, Heveling et al.
- Diskussionsentwurf des BMG



bundestag.de

Gesetzesvorschläge

Wesentliche Gemeinsamkeiten

- Volljährigkeit (mehrheitlich: Ausnahmeregelung für Minderjährige)
- Freiverantwortlichkeit im Sinne des BVerfG
- Beratung durch Ärzt*in bzw. anerkannte Beratungsstelle
- Wartefrist zwischen Beratung und Suizidhilfe

Gesetzesvorschläge

Wesentliche Unterschiede

- Regelungsansatz
 - Helling-Plahr, Künast: Zugang zu Betäubungsmittel
 - Castellucci, BMG: Verbot mit definierten Ausnahmen
- Dauer der Wartefrist
 - Helling-Plahr: mind. 10 Tage
 - Künast: medizin. Notlage: 2 Wochen*; sonst: 1 Jahr
 - Castellucci: angemessene Frist
 - BMG: 6 Monate*

*Härtefallregelung vorgesehen

Umgang mit Suizidwünschen

Wunsch nach (assistiertem) Suizid

- Welche Not steht hinter diesem Wunsch?
- Gibt es alternative Möglichkeiten, diese Not zu lindern?
- Bei fortbestehendem Suizidwunsch: Beruht der Wunsch auf einer freiverantwortlichen Entscheidung?

Umgang mit Suizidwünschen

Kriterien der Freiverantwortlichkeit (nach BVerfG 2020)

- Einsichts- und Urteilsfähigkeit für die Entscheidung zum Suizid
- Kenntnis der entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte
- Abwesenheit von Zwang, Drohung oder Täuschung
- Ernsthaftigkeit/Dauerhaftigkeit des Suizidwunsches

Bei freiverantwortlicher Entscheidung zum Suizid

- Akzeptanz der Entscheidung
- Assistierter Suizid als individuelle Entscheidung

Assistierter Suizid

Individuelle Gewissensentscheidung

- Bin ich dazu grundsätzlich bereit?

Wenn ja:

- Nur bei Menschen, die ich gut kenne?
- Nur im Falle schwerer, unheilbarer Erkrankung?
- Welche Art von Suizidhilfe?

Hinweis: Der Gesetzgeber darf die Möglichkeit der Suizidhilfe nicht auf bestimmte Lebens- oder Krankheits-situationen beschränken. Im Rahmen meiner individuellen Entscheidung darf ich das aber schon.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Alfred Simon

Akademie für Ethik in der Medizin e. V.

Humboldtallee 36

D-37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 / 39-35344

E-Mail: simon@aem-online.de

Internet: www.aem-online.de